



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr. AJS / 2013

☐ öffentlich (ö)

☒ nichtöffentlich (nö)

Az.: 461.010

DikZ.: bo

Datum: 23.05.2013

Vorgang:

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	13.06.2013		X		
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales	06.06.2013		X		Nichtöffentlich
Gemeinderat	18.06.2013			X	

Beratungsgegenstand:

1. Der Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz ab dem 01.08.2013 - Erläuterungen -
2. Änderung der Aufnahmekriterien ab 01.08.2013

Beschlussvorschlag:

1. Von den Erläuterungen zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird Kenntnis genommen.
2. Der Änderung der Aufnahmekriterien für Kindertageseinrichtungen der Stadt Remseck zum 01.08.2013 wird zugestimmt.

☒ Gesetzliche/vertragliche Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

HHSt:

	Ausgaben neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Ausgaben +; Minderausgaben -)	Einnahmen
Gesamtbeiträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Jährliche laufende Belastung (Folgekosten):

(einschl. kalkulatorischer Kosten abzgl. Folgeerträge und -einsparungen)

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben siehe Beschlussvorschlag oben!

Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister

Sachdarstellung / Begründung:

1. Der Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz ab dem 01.08.2013 - Erläuterungen

Gegenwärtig hat jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Der Rechtsanspruch ist gesetzlich in § 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert, welches am 01.01.1996 in Kraft getreten ist.

Der Rechtsanspruch dient dazu, die Entwicklung des Kindes zu fördern, Erziehung und Bildung des Kindes zu unterstützen und den Eltern dabei zu helfen, ihre Erwerbsfähigkeit mit der Erziehung des Kindes besser miteinander zu vereinbaren, vgl. auch § 22 II SGB VIII.

Fassung des § 24 SGB VIII bis 31.07.2013

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Seither hat sich der § 24 SGB VIII mehrfach geändert. Die umfangreichste Änderung brachte das Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 10.12.2008. Die jetzige Fassung der Vorschrift wird durch die Neufassung des § 24 SGB VIII ab dem 01.08.2013 vollständig abgelöst.

Neufassung des § 24 SGB VIII ab 01.08.2013:

*(1) **Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn***

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle

le der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) **Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.** Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Danach haben ab dem 01.08.2013 nunmehr Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Dabei wird die Förderung nicht mehr beschränkt auf eine Tageseinrichtung sondern vielmehr auf die Kindertagespflege erweitert.

Damit jedoch der Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII (neue Fassung) für Kinder unter drei Jahren erfüllt werden kann, müsste die politisch gesetzte Betreuungsquote erreicht werden. Denn mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetz (KiföG) am 10.12.2008 ist zunächst § 24 a SGB VIII als Übergangsregelung bis zum 01.08.2013 eingeführt worden, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem stufenweisen Ausbau der Förderungsangebote für Kinder unter drei Jahren verpflichtet wurde.

Die vereinbarte landesdurchschnittliche Bedarfsquote liegt in Baden-Württemberg bei 35 %. Die Erreichung der Betreuungsquote und somit die finale Ausbaustufe für Plätze in der Kindertagesbetreuung sind nicht nur in Baden-Württemberg, sondern auch bundesweit sehr zweifelhaft. Die Stadt Remseck am Neckar ist jedoch mit einer Quote zum 01.08.2013 von 38 % und einer angestrebten Quote von 41 % für den 01.01.2014 auf einem guten Weg.

Es stellt sich nun die Frage, welche Folgen es hat, wenn der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege nicht erfüllt wird, obwohl der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ist, einen Platz in einer Tageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflege für das Kind zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob die Quote der Betreuungsplätze erreicht worden ist.

Um diese Frage zu klären, hat der Deutsche Städtetag bzw. der Deutsche Städte- und Gemeindebund zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Die beiden Rechtsgutachten, in Zusammenarbeit mit der Freiherr vom Stein-Akademie, beschreiben den Inhalt des Rechtsanspruches und stellen dar, welche Ansprüche ggf. auf Städte und Gemeinden zukommen könnten, wenn sie den Rechtsanspruch nicht vollständig umsetzen werden können.

Einige wesentlichen Aussagen des Gutachtens sind:

- Der Rechtsanspruch kann sich (nur) auf vorhandenen Angebote beziehen. Die Kommune ist zwar grundsätzlich verpflichtet, den Eltern eine ihrem Wunsch entsprechende Betreuungsform zu vermitteln. Ist dieser Platz allerdings nicht verfügbar, so muss diesem Wunsch auch nicht entsprochen werden.
- Der Rechtsanspruch richtet sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.
- Eltern sollten den Bedarf für eine Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren so frühzeitig wie möglich anmelden. Den öffentlichen Trägern wird zugestanden, dass sie mindestens drei Monate Zeit haben müssen, Betreuung bereitzustellen.

- Wenn Eltern ein Schaden entsteht, weil ein benötigter Betreuungsplatz für unter Dreijährige fehlt, müssen Kommunen mit finanziellen Forderungen auf Schadenersatz rechnen.
- Kosten für eine selbst beschaffte adäquate Betreuung können ebenfalls nur unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden. Dafür müssen Eltern den Betreuungsbedarf rechtzeitig mitgeteilt haben und die Bedarfsdeckung muss unaufschiebbar sein. Zudem sind die betroffenen Eltern verpflichtet, die Kosten zu begrenzen und wirtschaftlich zu handeln. Bestimmte Beträge sind bei der Erstattung abzuziehen. Dazu gehören die sonst fällig werdenden Elternbeiträge und auch das Betreuungsgeld.

Städtetag und Gemeindebund sehen Bund und Länder als Urheber des Rechtsanspruchs in der Mitverantwortung, geeignete Übergangslösungen bis zur vollen Deckung des Betreuungsbedarfs zu suchen. Die Kommunen müssen unbürokratisch agieren können, um für möglichst viele Eltern schnell weitere Betreuungsangebote oder konkrete Hilfen anbieten zu können. Die Städte und Gemeinden, darunter natürlich auch die Stadt, haben bereits aktiv damit begonnen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, zum Beispiel indem sie Plätze teilen (bislang bei den Remsrackern und Watomis), Betriebs-Kitas fördern und die Tagespflege ausweiten.

Was allerdings nicht unerwähnt bleiben darf, ist, dass ein besonderes Problem beim Ausbau der Kindertagesbetreuung in vielen Kommunen, und nun auch in Remseck spürbar, der Fachkräftemangel darstellt.

2. Änderung der Aufnahmekriterien bei der Vergabe von Betreuungsplätzen

Bislang hat die Verwaltung die im März 2009, mit Änderungen vom Juni 2011 beschlossenen Aufnahmekriterien bei der Vergabe von Betreuungsplätzen angewandt.

Diese müssen nun in Hinblick auf die Gesetzesänderung zum 01.08.2013 geändert werden und liegen als Entwurf in der Anlage bei.

Die wichtigsten Änderungen dabei sind:

- Einführung eines Punktesystems, das der Verwaltung ermöglicht den Bedarf des einzelnen genau zu beziffern.
- Eine Anmeldung des Kindes ist zukünftig nicht vor Geburt möglich.
- Grundsätzlich ist der Bedarf auf Betreuungsplatz 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der Stadtverwaltung anzumelden.

Die Einführung dieser Kriterien sind eine wichtige Grundlage für die Platzvergabe im U3 Bereich. Allerdings gehen wir davon aus, dass durch zu erwartenden Gerichtsurteile zum Thema Rechtsanspruch ab 01.08.2013 weitere, im Moment noch nicht benennbare Änderungen, bei den Aufnahmekriterien mit sich bringen.

Aufnahmekriterien für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Remseck am Neckar

1. Aufgenommen werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt soweit Plätze vorhanden sind.

Die Angebotsformen untergliedern sich in:

- Krippenbetreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis unter 3 Jahre
- Betreuung in altersgemischten Gruppen ab dem 2. Lebensjahr
- Kindergartenbetreuung ab dem 3. Lebensjahr

in jeweils verschiedenen Betreuungsumfängen

2. Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Bedarf des Einzelnen. Um diesen Bedarf messen zu können, werden für die einzelnen Kriterien Punkte vergeben.
 - a. Alleinerziehend 1 Punkt
 - b. Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen 1 Punkt
 - c. Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte der Stadt 1 Punkt
 - d. soziale Notfälle 4 Punkte
 - e. Empfehlungen des Jugendamtes 4 Punkte

Bei ansonsten gleichem Bedarf können Kinder von Mitarbeitern der Stadt Remseck am Neckar vorrangig aufgenommen werden.

3. Neben den in Ziffer 2 d. und e. genannten Ausnahmen können nur Kinder aufgenommen werden, die in Remseck am Neckar wohnhaft und gemeldet sind. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben und ergänzend eine Betreuung benötigen.
4. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, wird der Besuch einer Grundschulförderklasse empfohlen. Der weitere Besuch in der Einrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung mit dem Träger.
5. Vor der Aufnahme eines Kindes muss durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt werden, dass dem Besuch der Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Dies muss dem Träger durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Vorsorgeuntersuchungen U7 und U8.
6. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden können.
7. Sofort bei Beginn einer Krankheit, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten und der Gleichen), ist der Erzieher/in dies sofort, spätestens am Tag nach der Erkrankung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn bei Geschwisterkindern eine derartige Krankheit auftritt. Vor Wiederaufnahme nach einer ansteckenden Krankheit muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
8. Für den Besuch einer Betreuungseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung oder Fehlen des Kindes zu zahlen. Im Ferienmonat August wird kein Beitrag erhoben. Die Gebühren für die einzelnen Betreuungsangebote entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Aufnahmeverfahren

1. Der Aufnahmeantrag kann grundsätzlich in jeder Einrichtung abgeholt bzw. ausgefüllt werden und muss grundsätzlich 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin vorliegen
2. Die Anmeldung kann erst nach Geburt des Kindes erfolgen.
2. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Träger der Einrichtung.
3. Mit einer schriftlichen Zusage ist in der Regel ca. 6 Monate (für die Betreuung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes, in Regelbetreuung und bei verlängerten Öffnungszeiten) und ca. 3 Monate (für die Betreuung bei unter dreijährigen Kindern und bei Ganztagesbetreuung) vor dem Aufnahmetermin zu rechnen. Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nur innerhalb der Stadt und nicht für eine bestimmte Betreuungsform oder einen bestimmten Stadtteil.